Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen: AUWR-2025-84776/4-SE/Sc

Bearbeiter/-in: Mag. Barbara Starzer-Eidenberger Tel: (+43 732) 77 20-15603 Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09 E-Mail: auwr.post@ooe.qv.at

Linz, 18.03.2025

Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ, Linz; Bauvorhaben: 30 kV-Seilwechsel Trafostation "Senzenberg" bis Trafostation "Gutensham"; Gemeinde Pramet; Gemeinde Pattigham; Marktgemeinde Eberschwang; energiebehördliches Prüfungs- und Bewilligungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, hat im Namen der Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, sowie im eigenen Namen unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der **starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung** für

 den Leiterseilwechsel an der bestehenden 30 kV-Freileitung, ausgehend von der bestehenden 30 kV-Trafostation "Senzenberg" (Grundstück Nr. 3989,KG 46143 Pattigham) bis zur bestehenden 30 kV-Trafostation "Gutensham" (Grundstück Nr. 204, KG 46146 Pramet), samt Austausch von Maststangen, in einer Trassenlänge von 1,551 km,

sowie um Durchführung des **elektrotechnischen Prüfungsverfahrens** angesucht (Schreiben vom **14. Juni 2024, Zl. NR/HeF**, eingelangt bei der Behörde am **11. März 2025**).

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine **mündliche Verhandlung anberaumt**:

Ort:	Gemeindeamt Pramet	
Datum:	Donnerstag, 17. April 2025	Zeit: 09:30 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ➤ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar/Notarin, Wirtschaftstreuhänder/Wirtschaftstreuhänderin oder Ziviltechniker/Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- > wenn die von Ihnen bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist.
- ➤ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- > wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Das geplante Bauvorhaben berührt folgende fremde/öffentliche Einrichtungen oder Interessen:

- Straße sowie sonstiges öffentliches Gut der Gemeinde Pramet
- Straße sowie sonstiges öffentliches Gut der Gemeinde Pattigham
- Straße sowie sonstiges öffentliches Gut der Marktgemeinde Eberschwang
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektmappe der Netz Oberösterreich GmbH

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-15601)
- beim Gemeindeamt Pramet, Pramet 35, 4925 Pramet, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. +43 7754 / 8450)
- beim Gemeindeamt Pattigham, Hauptstraße 10, 4910 Pattigham, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. +43 7754 / 8455)
- beim Marktgemeindeamt Eberschwang, Eberschwang 93, 4906 Eberschwang, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. +43 7753 / 2255)

Bei Bedarf können Sie auch die digitale Version der Projektunterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung, unter der Tel.Nr. 0732/7720-15601, anfordern.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idgF §§ 1,2,3,6,7 und 22 des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970, LGBI. Nr. 1/1971 idgF §§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG), BGBI. Nr. 106/1993 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Pramet
- an der Amtstafel der Gemeinde Pattigham
- an der Amtstafel der Marktgemeinde Eberschwang
- burch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller/Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung Für den Landeshauptmann

Im Auftrag

Mag. Barbara Starzer-Eidenberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.